

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 7-8

Rubrik: Kt. Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Laut dem Rechenschaftsberichte des Staatsrathes, der das Schuljahr 1842—43 beschlägt, haben sich die Primarschulen um eine vermehrt; 32 derselben kommen auf die katholische und nur 18 auf die protestantische Bevölkerung. Es befinden sich darunter 14 gesonderte Knaben- und 9 Mädchenschulen. Die von einer Privatgesellschaft gegründete Vorsichtskasse der Schullehrer besitzt ein Vermögen von 52947 Fr. 90 Cent. — Im gleichen Schuljahr zählte die Akademie 263 Studirende, im letzten Schuljahr 252. —

Kt. Graubünden.

I. Reglement für den Geschäftskreis des gemeinsamen Erziehungsrathes. Sie haben S. 378 der Schulbl. v. J. die Nachricht mitgetheilt, daß der polit. gr. Rath die Aufstellung eines allgemeinen Erziehungsrathes für beide Konfessionen beschlossen habe. Am 17. Juni d. J. kam nun der von der Standeskommission dem gr. Rathe vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath zur Berathung. Eine vom Bischof von Chur eingereichte Zuschrift vom 8. Juni, worin er sich gegen eine gemischte Schulbehörde verwahrt und erklärt, er könne keine Verfügung derselben bezüglich seiner selbst, der katholischen Geistlichkeit und Jugend als verbindlich anerkennen, veranlaßte eine lebhafte Diskussion. Es wurde jedoch beschlossen, an dem Beschlusse vom 1. Juli v. J. festzuhalten. In zwei spätern Sitzungen wurde dann das Reglement wirklich berathen und soll nun am 1. September d. J. in Kraft treten.

Zur Beschwichtigung allfälliger konfessioneller Besorgnisse zerfällt die Schulbehörde in zwei konfessionellen Sektionen; die zu ernennenden Professoren und Lehrer beider Kantonschulen sollen der Konfession der betreffenden Anstalt angehören, wenn nicht die zuständige Sektion es anders beschließt; dem Bischofe bleiben die nach bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte vorbehalten, und namentlich ist das kath. Priesterseminar ausschließlich seiner Aufsicht unterstellt.

Die weitem Bestimmungen des Reglements sind folgende: Der Erziehungsrath theilt sich zur Leitung der beiden Kantonschulen in zwei Direktorien, die aus dem Präsidenten, dem betreffenden Direktor und einem Mitgliede des Erziehungsrathes bestehen. — Eine besondere Kommission, aus dem Präsidenten und zwei vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses gewählten Mitgliedern bestehend, hat das Volksschulwesen zu leiten und diesfällige Aufträge der obersten Schulbehörde zu vollziehen. Sie soll jede Gemeinde und Ortschaft gesetzlich dazu anhalten,

entweder allein oder in Verbindung mit andern wenigstens eine öffentliche Winterschule, und zwar — wo möglich — für die Dauer von wenigstens 5—6 Monaten halten zu lassen. Sie soll darauf dringen, daß da, wo nicht schon Sommer- oder Jahresschulen eingeführt sind, so weit thunlich, eine Re-
petirschule gehalten werde. Sie soll darüber wachen, daß sämtliche Bür-
ger und Einwohner einer Gemeinde ihre daselbst anwesenden Kinder bei-
derlei Geschlechts, wenn sie nicht eine Privatschule besuchen, vom vollendeten
sechsten bis wenigstens zum vollendeten vierzehnten Altersjahr zum regel-
mäßigen Besuch der Gemeindeschule anhalten. — Sie wird jede Gemeinde
geseklich anhalten, für die unmittelbare Leitung ihrer Schule einen Schul-
rath von mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, unter denen der Ortspfar-
rer von Amtswegen mit inbegriffen sein soll. — Sie soll auf die Bildung
von Bezirksschulrätthen und von Thalschafts- oder Bezirksschulen hinarbeiten. —
Sie wird ferner für Bildung tüchtiger Lehrer, Abfassung und Anschaffung
tauglicher Schulbücher besorgt sein, Schulvisitationen veranstalten, Privat-
erziehungsanstalten beaufsichtigen. — Insbesondere wird sie darüber wachen,
daß in sämtlichen Gemeindeschulen folgende Unterrichtsfächer als
obligatorisch aufgenommen werden: a. Lesen (Gedrucktes und Hand-
schriftliches) bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen; b. Schön-
schreiben der deutschen und lateinischen Kurrentschrift; c. Kopf- und Tafel-
rechnen; d. Gesang; e. Unterricht in der Muttersprache mit schriftlichen
Übungen in Rechtschreibung und Abfassung kleiner Aufsätze; für die italie-
nischen und romanischen Schulen, so weit möglich auch Unterricht in der
deutschen Sprache; f. christliche Religionslehre, nach den Grundsätzen und
Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch be-
sonders bestimmt wird, daß der Religionsunterricht in den Schulen beider
Konfessionen den betreffenden Geistlichen zukommt.

Der Erziehungsath entwirft die Organisation der Kantons- und Ge-
meindeschulen, ernennt die Direktoren und sämtliche Professoren und Lehrer
beider Kantonschulen (mit Ausnahme der Religionslehrer) und bestimmt
ihre Besoldung. Die Anstellung der Professoren und Lehrer geschieht be-
züglich ihrer Dauer in der Regel unter gegenseitiger halbjähriger Aufkünf-
dungsfrist; dem Erziehungsrathe ist jedoch gestattet, mit Genehmigung des
kl. Rathes je nach Gutfinden auch abweichende Vertragsbestimmungen einzu-
gehen. Er ist ferner befugt, entweder auf den Antrag der konfessionellen
Sektionen, oder auf anderweitig erhobene und begründete Beschwerden über
die Pflichterfüllung eines Lehrers, sei es in Bezug auf Amtsführung, sitt-
lichen Wandel oder Verbreitung irreligiöser Grundsätze, einen solchen mit
Genehmigung des kl. Rathes sogleich zu entlassen.

Dies der Hauptinhalt des Reglements, an dem Ihnen ohne Zweifel die Ernennung der Lehrer mit halbjähriger Aufkündungsfrist auffallen wird. Trotz dieses Dienstbotenverhältnisses, glaube ich, werden die Lehrer bei uns so sicher stehen, als in andern Kantonen.

Der Erziehungsrath wurde sofort bestellt und auf einen Doppelvorschlag des kl. Rathes gewählt die Herren: Bundeslandammann Buol, Landrichter à Marca, Bundeslandammann Brofi, Bundespräsident Ulrich von Planta-Reichenau, Landrichter Alois de Latour, Dr. A. von Rascher. Weitere reglementarische Mitglieder desselben sind die jeweiligen Rektoren der beiden Kantonschulen. Den Präsidenten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte. — Suppleanten sind die Hrn. Peterelli, Ganzoni, Dr. Kaiser, Bundesstatthalter Bavier, Louis Bieli, Fr. von Escharner, Andreas R. v. Planta, Landrichter Liver und Rönz.

Nachher hat das *Corpus catholicum* (die kathl. Abtheilung des gr. Rathes) am 28. Juni in dieser Angelegenheit eine begütigende Zuschrift an den Bischof beschlossen, ihm das genehmigte Reglement übersandt und zugleich bemerkt, derselbe sei, so oft in der konfessionellen Sektion Gegenstände kirchlicher oder religiöser Natur vorkommen, eingeladen, sich darin vertreten zu lassen, es selbst aber werde alle im Reglemente der Kurie zugestandenen Rechte bestens zu wahren streben.

So wäre also die wichtigste Angelegenheit, welche das bündnerische Schulwesen berührt, glücklich zu Ende geführt. Ich bin überzeugt, daß vom 1. September d. J. an ein neuer, segensreicher Zeitabschnitt für unser Schulwesen beginnen wird.

St. Luzern.

Aus unserem von Natur so schönen Lande kann ich Ihnen wenig Erfreuliches berichten. Das Solideste, weil in der Periode einer bessern Staatsordnung wurzelnd, ist:

I. Der Vermögensbestand des Schullehrervereins. Am 1. Jan. 1843 betrug derselbe Fr. 8896. 92 Rp. und stieg bis zum 1. Jan. 1844 auf Fr. 9576. 50 Rp. Die von früher zugesagte jährliche Staatsunterstützung besteht in 600 Fr. — Eine andere, wenn auch von einer Schattenseite begleitete schöne Erscheinung ist:

II. Die Errichtung einer Mädchenschule in Willisau. Es bemühte sich nämlich zuerst ein kleiner Privatverein, die Mittel zur Gründung einer solchen Schule herbeizuschaffen. Ein Bürger vergabte hiezu 1000